



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK
BANKENAUF S I C H T

Vom SSM durchgeführte thematische Überprüfung zum IFRS 9

Beurteilung des Vorbereitungsstands
von Kreditinstituten auf die Einführung
des IFRS 9

BANKENTOEZICHT

November 2017

BANKTILLSYN BANKU UZRAUDZĪBA

BANKŪ PRIEŽIŪRA NADZÓR BANKOWY

VIGILANZA BANCARIA

BANKFELÜGYELET

BANKING SUPERVISION

SUPERVISION BANCAIRE BANČNI NADZOR

MAOIRSEACHT AR BHAINCÉIREACHT NADZOR BANAKA

BANKING SUPERVISION

PANGANDUSJÄRELEVALVE

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKOVNI DOHLED

БАНКОВ НАДЗОР

BANKTILLSYN

BANKENAUF S I C H T

ΤΡΑΠΕΖΙΚΗ ΕΠΟΠΤΕΙΑ PANKKIVALVONTA

SUPRAVEGHERE BANCARĂ BANKOVÝ DOHL'AD

SUPERVIŽJONI BANKARJA

SUPERVISIÓN BANCARIA

BANKING SUPERVISION

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKENAUF S I C H T

Inhalt

Zusammenfassung	2
1 Gesamtergebnisse der thematischen Überprüfung zu IFRS 9	5
1.1 Quantitative Ergebnisse der thematischen Überprüfung zu IFRS 9	5
1.2 Quantitative Ergebnisse der thematischen Überprüfung zu IFRS 9	7
Abkürzungsverzeichnis	14

Zusammenfassung

Eine wichtige Lehre aus der Finanzkrise ist, dass auf eingetretenen Verlusten basierende Modelle, wie sie in Rechnungslegungsstandards für Banken üblich waren, häufig dazu führten, dass Wertberichtigungen in zu geringem Umfang und zu spät vorgenommen wurden. Aus diesem Grund empfahlen die Staats- und Regierungschefs der G-20-Staaten den für Rechnungslegungsstandards zuständigen Gremien, die Wertberichtigungsgrundsätze dahingehend zu ändern, dass bei der Schätzung von Kreditverlusten zukunftsorientierte Informationen berücksichtigt werden. Um dem Rechnung zu tragen, wurde der neue Rechnungslegungsstandard für Finanzinstrumente (IFRS 9) so gestaltet, dass Wertberichtigungen angemessener und frühzeitiger erfasst werden. Der IFRS 9 enthält ferner neue Vorgaben für die Klassifizierung und Bewertung. Danach sind finanzielle Vermögenswerte anhand des Geschäftsmodells, in dessen Rahmen sie gehalten werden, und der Eigenschaften der vertraglichen Zahlungsströme zu klassifizieren.

Der Standard tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt den aktuellen Rechnungslegungsstandard IAS 39. In Anbetracht der Komplexität des neuen Standards und der Herausforderungen, vor denen die Institute bei seiner Umsetzung voraussichtlich stehen werden, wurde im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) beschlossen, als Teil der Aufsichtsprioritäten des SSM für 2016 und 2017 eine thematische Überprüfung zum IFRS 9 für bedeutende Institute (Significant Institutions – SIs) und weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions – LSIs) durchzuführen. Die Überprüfung bei SIs umfasst alle bedeutenden Institute, deren Meldungen auf den IFRS¹ basieren, und wurde im ersten Quartal 2017 von den gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams – JSTs) durchgeführt. Sie beruht auf den Informationen, die von den Instituten bereitgestellt wurden, und umfasste die Analyse der betreffenden Unterlagen. Darüber hinaus fanden Gespräche mit den Geschäftsleitungen der Banken sowie Aufsichtsgespräche zur Mitteilung und Erörterung der Ergebnisse statt. Die Beurteilung basierte im Wesentlichen auf international als Best Practices erachteten Verfahren, die in den Leitlinien des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision – BCBS) und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) beschrieben werden. Die thematische Überprüfung bei LSIs wurde anhand einer Stichprobe von Instituten in enger Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) durchgeführt. Sie stützt sich auf eine anhand von EBA-Formularen vorgenommene Selbsteinschätzung, wobei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Besonderheiten der LSIs Rechnung getragen wurde. Die vorrangigen Ziele der thematischen Überprüfung für SIs und LSIs bestehen darin, zu beurteilen, inwieweit die Institute auf die Einführung des IFRS 9 vorbereitet

¹ Mit einigen Ausnahmen, die nachstehend im Absatz zum Umfang der Überprüfung näher erläutert werden.

sowie dafür bereit sind, seine potenziellen Auswirkungen auf Wertberichtigungen einzuschätzen und zur einheitlichen Anwendung des neuen Standards beizutragen.

Dieser Bericht legt die ersten quantitativen und qualitativen Ergebnisse der thematischen Überprüfung zum IFRS 9 für SIs und LSIs dar.

Aufgrund der Angaben von SIs, die sich in einer fortgeschrittenen Umsetzungsphase befinden (und daher über die zuverlässigsten Daten verfügen), wird der durchschnittliche negative Effekt auf die aufsichtsrechtliche harte Kernkapitalquote nach vollständiger Umsetzung des IFRS 9 auf 40 Basispunkte (Bp.) geschätzt. Aus den von LSIs mit höherem Vorbereitungsgrad gemeldeten Daten ergibt sich nach vollständiger Umsetzung des IFRS 9 ein durchschnittlicher negativer Effekt auf die aufsichtsrechtliche harte Kernkapitalquote von 59 Bp. Dies deutet darauf hin, dass sich der IFRS 9 aufsichtsrechtlich betrachtet voraussichtlich stärker auf Institute auswirkt, die den Standardansatz (SA) anwenden, als auf Institute, die ihr Kreditrisiko anhand des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes (IRB-Ansatz) messen.²

Neben den quantitativen Auswirkungen fasst der Bericht die wichtigsten qualitativen Ergebnisse der thematischen Überprüfung für SIs und LSIs zusammen und geht dabei auf verschiedene Bereiche ein, denen bei der Umsetzung des IFRS 9 eine hohe Bedeutung zukommt. Insgesamt ist festzustellen, dass bei einigen Instituten noch Verbesserungsbedarf besteht, wenn eine hohen Qualitätsmaßstäben genügende Umsetzung des IFRS 9 erreicht werden soll. Alles in allem haben die Aufseher festgestellt, dass die größten SIs in ihrer Vorbereitung weiter fortgeschritten sind als die kleineren SIs. Als größte Herausforderung wird die Erfassung von Wertminderungen betrachtet, die erhebliche Änderungen der institutsinternen Prozesse und Systeme erfordert. Aber auch die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten stellte die Institute vor Herausforderungen. Die thematische Überprüfung bei SIs und LSIs hat gezeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Institute intensiv an der Umsetzung des IFRS 9 arbeitet. Viele von ihnen haben die Zuordnung von Finanzinstrumenten für Klassifizierungs- und Bewertungszwecke bereits abgeschlossen und nutzen ihre bestehenden Modelle als Grundlage für die Einführung des neuen ECL-Wertminderungsrahmens. Trotz ihrer Bemühungen müssen viele Institute noch die Steuerung ihrer ECL-Modelle intensivieren und ihre Rechnungslegungsgrundsätze verbessern, die häufig zu vage sind. So sind etwa Fortschritte beim SPPI-Test und bei der Ausfalldefinition für Rechnungslegungszwecke nötig. Weiterer Verbesserungsbedarf besteht noch bei

² Ausgehend von den quantitativen Informationen, welche die Institute bereitgestellt haben, wird erwartet, dass die durchschnittlichen Auswirkungen auf die harte Kernkapitalquote bei LSIs höher ausfallen werden. Eine mögliche Erklärung ist, dass LSIs zur Erfüllung der Aufsichtsanforderungen in Bezug auf das Kreditrisiko vorwiegend den Standardansatz anwenden. Ein stark vereinfachtes Beispiel: Weisen die Risikopositionen zweier Institute dasselbe Risikoniveau auf, so wirkt sich ein bei beiden Instituten gleich hoher Anstieg der Wertberichtigungen aufgrund der aufsichtlichen Behandlung der Wertberichtigungen bei Portfolios gemäß dem SA stärker auf die harte Kernkapitalquote aus als bei Portfolios gemäß IRB-Ansatz (dabei wird angenommen, dass bei dem Institut, das den IRB-Ansatz anwendet, eine Differenz auftritt, die bereits von der harten Kernkapitalquote abgezogen wird). Diese Differenz zwischen den Wertberichtigungen gemäß IAS 39 und den aus aufsichtlicher Perspektive erwarteten Verlusten bei Portfolios gemäß IRB-Ansatz absorbiert bei Erstanwendung des IFRS 9 die Auswirkungen des Anstiegs der Wertberichtigungen auf die harte Kernkapitalquote (bei Portfolios gemäß SA wäre dies nicht der Fall).

der Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos (Significant Increase in Credit Risk – SICR) und der Einbeziehung zukunftsorientierter Informationen in die Bewertung, die Validierung und das Backtesting der ECL. In vielen Fällen müssen die Rechnungslegungsdefinitionen nach wie vor besser auf die aufsichtsrechtlichen Definitionen abgestimmt werden. Hinzu kommt, dass die Institute noch dabei sind, die EBA-Leitlinien zu ECL in ihre Richtlinien und Verfahren einzuarbeiten.

Die thematische Überprüfung umfasst 106³ von der EZB direkt beaufsichtigte SIs, die ihre Abschlüsse auf der obersten Konsolidierungsebene gemäß den IFRS erstellen. Zur Unterstützung der Überprüfung erarbeiteten die EZB-Bankenaufsicht und die NCAs einen Leitfaden, der die aufsichtlichen Erwartungen und die Scoringkriterien für die Beurteilung von SIs enthält. Damit soll eine einheitliche Beurteilung des Vorbereitungsstandes der Institute auf die Einführung des IFRS 9 sichergestellt und seine Umsetzung erleichtert werden. Anschließend wurde für die NCAs ein vereinfachter methodischer Leitfaden zur Beurteilung von LSIs erstellt, der auch die Besonderheiten dieser Institute berücksichtigt. Die thematische Überprüfung für LSIs wurde anhand einer Stichprobe von 77 Instituten in enger Zusammenarbeit zwischen der EZB-Bankenaufsicht und den NCAs durchgeführt.

Die erste Phase der Überprüfung der SIs umfasste jene Institute, die im ersten Quartal 2017 auf die Beurteilung vorbereitet waren. Die nicht vollständig auf die Beurteilung vorbereiteten Institute erhielten im ersten Quartal 2017 ein Mahnschreiben und werden bis zum 30. November 2017 von den JSTs überprüft. Die Feststellungen und vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen werden den Instituten mitgeteilt, und die JSTs werden die offenen Fragen im Jahr 2018 weiterverfolgen. Ungeachtet dessen fanden mit den im Rahmen der thematischen Überprüfung (ganz oder teilweise) beurteilten Instituten bereits Aufsichtsgespräche statt, und die getroffenen Feststellungen wurden von diesen Instituten im Wesentlichen bestätigt. Indes konnten die Aufseher nach den Gesprächen zu den einzelnen Feststellungen in allen Bereichen der thematischen Überprüfung für SIs gewisse Fortschritte der Institute beobachten. Die deutlichsten Verbesserungen waren bei einer begrenzten Zahl von Instituten im Bereich Governance festzustellen, gefolgt vom Geschäftsmodell, dem SPPI-Test und der Ausfalldefinition. Mehrere Institute haben außerdem Fortschritte bei der SICR-Methodik und der Bewertung von ECL vermeldet. Nichtsdestotrotz sind noch zahlreiche Probleme bezüglich der Umsetzung des neuen IFRS 9 zu bewältigen. Die Aufseher werden die diesbezüglichen Fortschritte der Institute genau beobachten.

³ Die thematische Überprüfung zum IFRS 9 erfolgt auf der obersten Konsolidierungsebene. Einige bedeutende Institute wurden von dieser Überprüfung ausgenommen, da sie: a) nationale Rechnungslegungsvorschriften anstatt der IFRS anwenden, b) Tochterunternehmen von bedeutenden Instituten oder Zweigstellen sind, c) aufgrund idiosynkratischer Faktoren (z. B. Fusionen) auf Einzelfallbasis von der Überprüfung ausgenommen wurden.

1 Gesamtergebnisse der thematischen Überprüfung zu IFRS 9

Die Umsetzung des neuen Standards stellt die Institute erwartungsgemäß vor eine große Herausforderung, und die Institute unternahmen erhebliche Anstrengungen, um zum Zeitpunkt der Erstanwendung angemessen vorbereitet zu sein. Auf Grundlage der ersten Ergebnisse der thematischen Überprüfung wird deutlich, dass bei einigen Instituten noch Verbesserungsbedarf besteht. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf das Wertminderungsmodell, das erhebliche Änderungen an internen Systemen und Prozessen erforderlich macht, sondern auch für andere Aspekte in Zusammenhang mit der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, die bei zahlreichen Instituten noch nicht den Mindestanforderungen genügen. Das neue ECL-Modell gilt gemeinhin als der komplexeste Bestandteil des Standards IFRS 9, da es eine deutlich stärkere Rolle von Risikomanagement, Datenverfügbarkeit und Experteneinschätzungen zu Rechnungslegungszwecken erfordert, wofür eine starke Governance und klare interne Prozesse notwendig sind.

Insgesamt stellten die Aufseher fest, dass die überprüften Institute unterschiedlich gut vorbereitet sind. Daher erhielten SIs, die nach Einschätzung der Aufseher bei der Umsetzung des IFRS 9 hinter ihren Wettbewerbern zurückblieben, im ersten Quartal 2017 ein Schreiben, in dem die wichtigsten aufsichtlichen Bedenken hinsichtlich des Umsetzungsfortschritts aufgezeigt und die Erstellung eines Maßnahmenplans gefordert wurden. Aus mehreren Diskussionsrunden mit der Branche ging hervor, dass diese Initiative sowie die Einführung der thematischen Überprüfung dazu beigetragen haben, das Bewusstsein der Institute für die mit der Umsetzung des Standards verbundenen Herausforderungen zu stärken. In der Folge haben zahlreiche Institute Abhilfemaßnahmen ergriffen und dem Projekt mehr Ressourcen zugewiesen.

1.1 Quantitative Ergebnisse der thematischen Überprüfung zu IFRS 9

Die Aufseher haben darüber hinaus Schätzungen der Institute zu den potenziellen quantitativen Auswirkungen und dem damit einhergehenden Effekt der Erstanwendung von IFRS 9 auf die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten erfasst. Dabei haben sie die Daten herangezogen, die im ersten Quartal 2017 verfügbar waren. Durchschnittlich stehen die geschätzten quantitativen Auswirkungen bei den im Rahmen der thematischen Überprüfung betrachteten SIs weitgehend im Einklang mit den Ergebnissen der Institute, die in der Stichprobe für die zweite Beurteilung der EBA zu den Auswirkungen von IFRS 9 (veröffentlicht am 13. Juli 2017)⁴ enthalten waren. Betrachtet man ausschließlich die besser vorbereiteten Institute aus der

⁴ Siehe [EBA report on results from the second EBA impact assessment of IFRS 9](#)

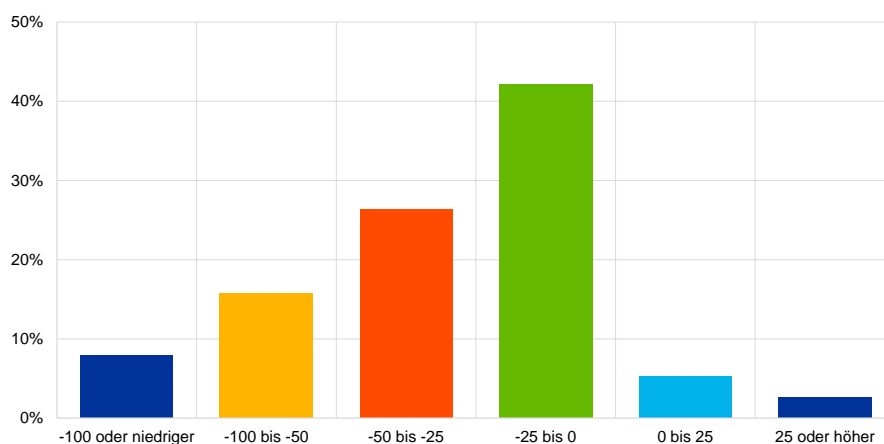
Stichprobe der SIs, so beläuft sich der durchschnittliche negative Effekt, den der vollständig umgesetzte IFRS-9-Standard auf die harte Kernkapitalquote hat, auf 40 Basispunkte.⁵ Diese Auswirkung ist geringer als der durchschnittliche Effekt bei allen in der Stichprobe enthaltenen SIs, die von der thematischen Überprüfung erfasst sind.

Abbildung 1

IFRS 9: Quantitative Beurteilung der Auswirkung auf die harte Kernkapitalquote von SIs⁶

Als Spannen dargestellte Auswirkung bei Instituten mit höherem Vorbereitungsgrad

(Einheiten: Basispunkte. Vertikale Achse: Prozentsatz der Institute. Horizontale Achse: Auswirkung auf die harte Kernkapitalquote.)



Quelle: Aus von den quantitativen Angaben der Institute abgeleitete Daten

Im Hinblick auf den Stresstest 2018, bei dem der IFRS 9 erstmals berücksichtigt werden wird, empfiehlt die Bankenaufsicht der EZB den Instituten, ausreichende Ressourcen dafür bereitzustellen, auch um zu gewährleisten, dass Datenanfragen effizient und korrekt sowie in Einklang mit der betreffenden Stresstestmethodik bearbeitet werden können.

⁵ Der Durchschnitt umfasst lediglich Banken, die negative Auswirkungen meldeten.

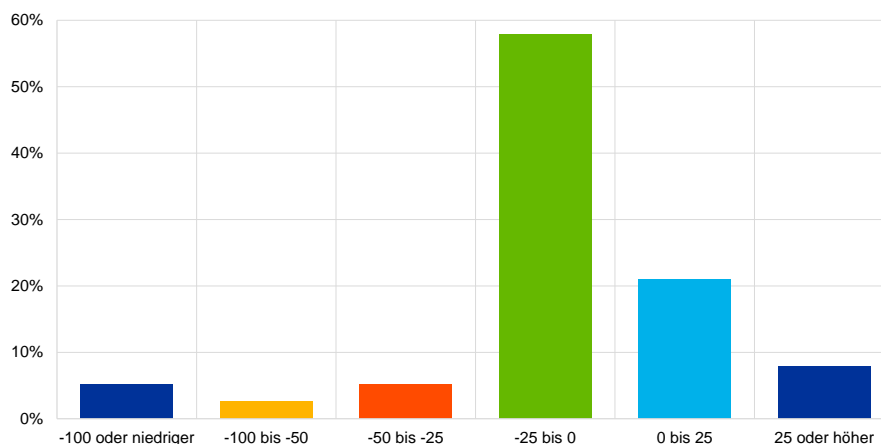
⁶ Die dargestellten Spannen beziehen sich auf den Gesamteffekt durch die Anwendung von IFRS 9, d. h. die Auswirkungen der Klassifizierung und Bewertung sowie die Auswirkungen der Erfassung von ECL. Die in der Abbildung dargestellten positiven Auswirkungen hängen in erster Linie mit den Auswirkungen der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten gemäß den neuen Rechnungslegungsgrundsätzen nach IFRS 9 zusammen.

Abbildung 2

IFRS 9: Quantitative Beurteilung der Auswirkung auf die harte Kernkapitalquote von LSIs

Als Spannen dargestellte Auswirkung bei LSIs in einer weiter fortgeschrittenen Vorbereitungsphase

(Einheiten: Basispunkte. Vertikale Achse: Prozentsatz der Institute. Horizontale Achse: Auswirkung auf die harte Kernkapitalquote.)



Quelle: Daten aus von den LSIs eingereichten Formularen für quantitative Meldungen

Bei ausschließlicher Berücksichtigung der LSIs, die sich in einer fortgeschrittenen Vorbereitungsphase befinden, ergibt sich nach vollständiger Umsetzung von IFRS 9 ein durchschnittlicher negativer Effekt auf das harte Kernkapital von 59 Basispunkten.⁷ Ähnlich wie bei den SIs sind die Auswirkungen geringer als die durchschnittlichen Auswirkungen für die Gesamtstichprobe, wobei der stärkste Effekt auf die neuen Wertminderungsvorschriften zurückzuführen ist.

1.2 Quantitative Ergebnisse der thematischen Überprüfung zu IFRS 9

Im Rahmen der thematischen Überprüfung bei SIs wurden schwerpunktmäßig neun Bereiche untersucht, welche die Aufseher im Hinblick auf die ordnungsgemäße Umsetzung von IFRS 9 als besonders relevant erachten. Der vorliegende Bericht bietet eine Übersicht über die Schlussfolgerungen, wobei alle Schwerpunktbereiche berücksichtigt und einige der festgestellten Best Practices hervorgehoben werden. Bei SIs basieren diese Ergebnisse auf der im ersten Quartal 2017 durchgeführten Beurteilung. Sie umfassen zudem die Resultate der mit sämtlichen Instituten bis Mitte Juli 2017 geführten Aufsichtsgespräche. Bei LSIs basieren die Ergebnisse auf der bei 77 Instituten durchgeführten Beurteilung.

Daher ist zu beachten, dass in Bezug auf alle im Bericht genannten Aspekte inzwischen möglicherweise Verbesserungen erzielt wurden. Die Aufseher überwachen fortlaufend die von den Instituten durchgeführten

⁷ Der Durchschnitt umfasst lediglich Banken, die negative Auswirkungen meldeten.

Umsetzungsaktivitäten, insbesondere diejenigen, die sich auf die Empfehlungen zu den während der Prüfung festgestellten Problemen beziehen.

Die meisten Ergebnisse gelten sowohl für SIs als auch für LSIs. Auf Fälle, in denen wesentliche Unterschiede zwischen den Ergebnissen für SIs und LSIs festgestellt wurden, wird in dem Bericht ausdrücklich hingewiesen.

1.2.1 Governance, Prozesse, Systeme und Offenlegung

Insgesamt arbeiten die Institute intensiv daran, ihre Prozesse an den IFRS 9-Standard anzupassen, und sie investieren in erheblichem Umfang in die Weiterentwicklung ihrer IT-Systeme. Die meisten Projektpläne wurden als weitgehend angemessen erachtet, da sie alle Managementebenen sowie alle betroffenen Organisationseinheiten (insbesondere Risiko, Finanzen, Geschäft, IT und Revision) umfassten. War das Ergebnis der Beurteilung nicht zufriedenstellend, so empfahlen die Aufseher den Instituten, ihre Projekt-Governance zu verbessern und betonten dabei die entscheidende Bedeutung der Einbeziehung des Leitungsorgans und der Rechenschaftspflicht ihm gegenüber. Weitere Bereiche mit Verbesserungspotenzial sind die Verfügbarkeit und Qualität der internen Dokumentation zur ECL-Methodik und zu den Offenlegungsgrundsätzen. In Bezug auf Letztere waren bei einigen Banken im Anschluss an die Aufsichtsgespräche Verbesserungen zu konstatieren.

Zudem wird erwartet, dass strikte Governance- und interne Kontrollprozesse zur Beurteilung externer Anbieter angewandt werden. Für kleinere Institute ist dies angesichts ihrer stärkeren Abhängigkeit von Fremdprodukten wie Modellen, Daten und Szenarien von noch größerer Bedeutung. Produkte externer Anbieter sollten auf das Risikoprofil des jeweiligen Instituts zugeschnitten sein und müssen von den Instituten selbst gut verstanden werden.

1.2.2 Beurteilung von Geschäftsmodellen für die Klassifizierung von Finanzinstrumenten

Die überwiegende Mehrheit der SIs hat Entwürfe für Richtlinien erarbeitet und geeignete Verfahren für die Beurteilung von Geschäftsmodellen eingeführt, um Finanzinstrumente gemäß den neuen Kriterien klassifizieren zu können. Darüber hinaus hatten die meisten Institute bereits eine erste Zuordnung der vorhandenen Finanzinstrumente/Portfolios zu den identifizierten Geschäftsmodellen durchgeführt.

In einigen Fällen erscheinen die Richtlinienentwürfe, in denen die Regeln für die Klassifizierung von Finanzinstrumenten innerhalb von Geschäftsmodellen dargelegt werden, jedoch recht vage und lassen zu viel Raum für Interpretationen. Manche Institute haben diese Schwachstellen zwar mittlerweile in Angriff genommen, die meisten müssen an diesem Aspekt jedoch noch arbeiten. Insbesondere wurde festgestellt, dass in den Richtlinien für die Beurteilung von Geschäftsmodellen zuweilen kein klarer Bezug zur Governance, zu den Vergütungsregelungen und zum

Risikomanagement des Instituts besteht. Auch die Neuklassifizierung von Finanzinstrumenten infolge von Änderungen an Geschäftsmodellen ist ein Aspekt, der in den Richtlinien zur Rechnungslegung präziser dargelegt werden sollte.

Zu guter Letzt besteht weiterhin Bedarf an eindeutig definierten Werten, bis zu denen Verkäufe von Finanzinstrumenten als selten oder von nicht signifikantem Wert gelten.

1.2.3 Klassifizierung und Bewertung: SPPI-Test

Die meisten SIs verfügen über standardisierte Prozesse zur Durchführung des Tests, ob die vertraglichen Cashflows eines Finanzinstruments ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen darstellen. Die Durchführung des SPPI-Tests ist erforderlich, um Finanzinstrumente danach zu klassifizieren, ob sie zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden. Diese standardisierten Prozesse bestehen häufig aus detaillierten Checklisten und Entscheidungsbäumen, die entweder intern oder von externen Beratern entwickelt worden sind.

Bei einigen Instituten, SIs ebenso wie LSIs, fehlt eine eindeutige Definition des Benchmark-Tests, der für die Beurteilung, ob Finanzinstrumente mit einem veränderten Zeitwert des Geldes das SPPI-Kriterium erfüllen, erforderlich ist. Die in diesem Bereich erzielten Fortschritte werden von den Aufsehern genau beobachtet. Allgemein wird erwartet, dass das Institut über einen standardisierten Prozess verfügt, um zu prüfen, ob Finanzinstrumente kritische SPPI-Merkmale aufweisen und um sie in seinen Systemen zu identifizieren.

1.2.4 Wertminderung: Ausfalldefinition für die Zwecke von IFRS 9

SIs wenden in der Regel eine einheitliche Ausfalldefinition an, die sowohl für das interne Kreditrisikomanagement als auch für die Zwecke von IFRS 9 maßgeblich ist. Zudem stimmen die Institute die Ausfalldefinition zu Rechnungslegungszwecken und die aufsichtsrechtliche Ausfalldefinition aufeinander ab, obgleich in diesem Bereich bei einigen Instituten noch Verbesserungsbedarf besteht. Diesbezüglich empfehlen die Aufseher, für das interne Risikomanagement und die öffentliche Finanzberichterstattung die Definition der EBA für notleidende Risikopositionen heranzuziehen.⁸ Einer der Bereiche, in denen die Institute sich noch verbessern können, ist die Festlegung einheitlicher Wesentlichkeitsschwellen für die Identifizierung von Ausfallereignissen, obwohl sie im Allgemeinen bemüht sind, diese an die künftig für aufsichtsrechtliche Zwecke geltenden Schwellenwerte anzugleichen.⁹ Ebenso sollten Institute die Voraussetzungen für die Übertragung von Risikopositionen aus der Klassifikationsstufe 3 (d. h. bonitätsbeeinträchtigte

⁸ Siehe [Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten](#).

⁹ Draft Regulatory Technical Standards 2016/06 on the materiality threshold for credit obligations past due under Article 178 of Regulation (EU) No 575/2013

Risikopositionen) genauer definieren. Dies umfasst auch eine mögliche Definition von Gesundungszeiträumen in Einklang mit den einschlägigen EU-Aufsichtsvorschriften.¹⁰

1.2.5 Wertminderung: Signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos

Zu jedem Abschlusstag müssen Institute beurteilen, ob sich das Ausfallrisiko bei einem Finanzinstrument seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat. Dies ist erforderlich, um festzustellen, ob erwartete Kreditverluste als über die Laufzeit erwartete Kreditverluste bemessen werden, also ob diese Risikopositionen von Stufe 1 in Stufe 2 der Wertminderung übertragen werden sollten. Bei der Beurteilung, ob sich das Ausfallrisiko signifikant erhöht hat, sollten sowohl quantitative als auch qualitative Indikatoren herangezogen werden.

Eine Mehrheit der SIs und der LSIs richtet ihre Beurteilung schwerpunktmäßig auf quantitative Indikatoren aus. Die relative Veränderung der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) ist (begleitet von einer absoluten Veränderung der PD) das wesentliche Kennzeichen dafür, ob eine SICR eingetreten ist. Seitens der Aufsicht wird erwartet, dass die Institute die Aufnahme von Risikopositionen in die Watchlist, die Anwendung von Forbearance-Maßnahmen oder das Erreichen des 30-Verzugstage-Triggers als „Backstop“-Indikatoren heranziehen. Die Ergebnisse der thematischen Überprüfung bei SIs und LSIs bestätigen, dass einige Institute diese Erwartung erfüllen. Die Festlegung klarer Regeln und möglicher Gesundungszeiträume für die Rückübertragung von Risikopositionen aus Stufe 2 in Stufe 1 ist ein Aspekt, dem die Institute mehr Aufmerksamkeit schenken sollten.

Darüber hinaus beabsichtigen einige SIs und LSIs, die Ausnahmeregelung wegen niedrigem Ausfallrisiko in Anspruch zu nehmen. Nach dieser Regel können Institute davon ausgehen, dass sich das Ausfallrisiko bei einem Finanzinstrument seit dem erstmaligen Ansatz nicht signifikant erhöht hat, wenn ermittelt wird, dass bei dem betreffenden Finanzinstrument zum Abschlussstichtag ein niedriges Ausfallrisiko besteht. Es wird jedoch empfohlen, dass diese Ausnahmen gut dokumentiert, begründet und in Bezug auf Kreditengagements nur in begrenztem Umfang in Anspruch genommen werden.

1.2.6 Wertminderung: Berücksichtigung zukunftsorientierter Informationen im ECL-Wertminderungsmodell

Die Mehrheit der Institute wird zukunftsorientierte Informationen auf Basis verschiedener Szenarien im ECL-Wertminderungsmodell berücksichtigen. Die meisten Banken werden zukunftsorientierte Informationen über einen

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2015/227 der Kommission vom 9. Januar 2015 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Prognosezeitraum von 3 Jahren verwenden, eine weitere nicht unerhebliche Zahl von Instituten über einen Prognosezeitraum von 3 bis 5 Jahren. Es ist wichtig, dass die Verwendung zukunftsorientierter Informationen auf einen angemessenen Zeitraum beschränkt ist, um die Zuverlässigkeit der Prognosen zu unterstützen. Angesichts des potenziellen Verbesserungsbedarfs in diesem Bereich ist der Governance-Aspekt in Bezug auf zukunftsorientierte Informationen von größter Bedeutung, da die Berücksichtigung zukunftsorientierter Informationen bei einer erheblichen Anzahl von Instituten intern unzureichend dokumentiert ist. Darüber hinaus beabsichtigen einige Institute, nur wenige makroökonomische Variablen wie das BIP zu berücksichtigen. Sie benennen jedoch keine anderen zukunftsorientierten Informationen, die für eine detailliertere Bestimmung von ECL als relevant betrachtet werden könnten.

Die Bewertung von Sicherheiten kann bei der Berechnung von Wertminderungen im Rahmen des ECL-Modells eine wichtige Rolle spielen, insbesondere wenn zukünftig mit einer Verwertung der Sicherheiten zu rechnen ist. Dem damit einhergehenden Unsicherheitsfaktor sollten die Institute durch eine hinreichend vorsichtige Bewertung Rechnung tragen. Angesichts dieses inhärenten Verwertungsrisikos sollten Banken etwa die Fälle besonders sorgfältig prüfen, in denen der besicherte Teil im Zeitverlauf wächst. Solche Fälle sollten durch belastbare Nachweise einer nachhaltigen Wertsteigerung untermauert werden, wie im Hinblick auf Immobiliensicherheiten im Leitfaden zu notleidenden Krediten¹¹ dargelegt.

Insbesondere bei LSIs, die in der Regel zukunftsorientierte Informationen und makroökonomische Szenarien verwenden, die von externen Anbietern entwickelt wurden, gilt es sicherzustellen, dass die Szenarien auf das Geschäfts- und das Kreditrisikoprofil des Instituts zugeschnitten sind. Zum jetzigen Zeitpunkt nutzen nur wenige LSIs interne makroökonomische Analysen für die Szenarioentwicklung. Wird darüber hinaus auf Experteneinschätzungen zurückgegriffen, so sollten diese erläutert und gut dokumentiert werden. Ebenso ist wichtig, dass Abweichungen, die auf die Verwendung von Experteneinschätzungen durch SIs und LSIs zurückzuführen sind, hinsichtlich der Entwicklungsrichtung mit quantitativen Prognosen übereinstimmen.

1.2.7 Wertminderung: Validierung und Backtesting

Bei fast allen Instituten gibt es Verbesserungsbedarf bei der Entwicklung eines angemessenen und zuverlässigen Validierungs- und Backtestingverfahrens für die ECL-Modellierung nach IFRS 9. Einige Schwachstellen wurden in der Validierungsfunktion ausgemacht, etwa eine mangelnde Unabhängigkeit von der Modellentwicklung, eine unklare Definition der Aufgaben und Zuständigkeiten sowie ein Mangel an Ressourcen und Know-how. Darüber hinaus wurden Schwachstellen im Rahmenwerk für die Validierung festgestellt, beispielsweise das Fehlen einer klaren Trennung zwischen Modellkomponenten (Design/Eingabewerte/Ergebnis). Im

¹¹ EZB-Bankenaufsicht, Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten, März 2017.

Anschluss an die Aufsichtsgespräche wurden bei SIs jedoch einige Verbesserungen im Hinblick auf den Prozess und die Dokumentation festgestellt.

Die Untersuchung bei LSIs ergab, dass die Entwicklung eines Rahmenwerks für Validierung und Backtesting bei diesen Instituten noch nicht abgeschlossen ist. Sie visieren für Validierung und Backtesting der Modelle einen einjährigen Turnus an.

Allen Instituten, die im Bereich Validierung und Backtesting Schwachstellen aufwiesen, wird dringend empfohlen, für dieses Projekt hinreichend qualifiziertes Personal einzusetzen, da die Validierungs- und Backtestingverfahren vor 2018 eingerichtet sein sollten. Darüber hinaus sollten das Rahmenwerk für die Modellvalidierung und das entsprechende Verfahren in den Instituten umfassend dokumentiert sein. Die regelmäßigen Überprüfungen sollten sicherstellen, dass Modellannahmen nach wie vor gültig sind und aktuelle Informationen berücksichtigt werden.

1.2.8 Wertminderung: Berechnung der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste

Von allen Instituten wird erwartet, dass sie die EBA-Leitlinien zu ECL¹² befolgen, wobei die Mehrheit der Institute die Leitlinien noch nicht in Form einer internen Richtlinie umgesetzt hat.

Alle Institute, die für aufsichtsrechtliche Zwecke IRB-Modelle verwenden, entwickeln IFRS-9-Modelle auf der Grundlage von PD-, LGD- und EAD-Parametern und greifen damit hauptsächlich auf bestehende aufsichtsrechtliche Modelle zurück. Die Institute sollten jedoch sicherstellen, dass die Unterschiede zwischen den IRB-Modellen und den Anforderungen an die IFRS-9-Modelle durch die notwendigen Anpassungen hinreichend berücksichtigt werden. Viele Institute werden die über die Laufzeit erwarteten PDs mithilfe allgemein anerkannter Verfahren (z. B. Migrationsmatrizen) aus den 1-Jahres-PDs ableiten. Im Hinblick auf LGD und EAD sind die Institute bei der Entwicklung ihrer Modelle weniger weit fortgeschritten, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung zukunftsorientierter Informationen. Dabei ist zu beachten, dass ECL nur selten null betragen dürften, auch bei Risikopositionen mit einem niedrigen Ausfallrisiko.

1.2.9 Wertminderung: Zusätzliche Überlegungen für Portfolios im Rahmen des Standardansatzes (SA)

Institute mit aufsichtlich genehmigten IRB-Modellen verfügen erwartungsgemäß über umfangreiche Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der Modellierung, auch im Hinblick auf Portfolios, auf die gegenwärtig der Standardansatz angewendet wird. Für Institute, die ausschließlich den SA anwenden, besteht hingegen die größte

¹² Leitlinien zur Kreditrisikomanagementpraxis und zur Bilanzierung erwarteter Kreditverluste von Kreditinstituten (EBA/GL/2017/06)

Herausforderung bei der IFRS-9-Implementierung in der Entwicklung des ECL-Rahmens. Letzteres gilt insbesondere für LSIs, da diese Institute zur Messung des Kreditrisikos üblicherweise den Standardansatz anwenden. Die Institute stellten fest, dass ein Mangel an (historischen) Daten, Ressourcen und technischen Kenntnissen über Modellierung eine der wesentlichen Herausforderungen bei der Entwicklung des ECL-Modells darstellt. In wenigen Fällen werden Experteneinschätzungen herangezogen, um die zur ECL-Schätzung verwendeten Eingangsdaten zu validieren oder zu überschreiben. Anlass zur Besorgnis gab schließlich auch die Rolle von Experteneinschätzungen bei der Behandlung von Portfolios mit geringer Ausfallwahrscheinlichkeit.

Abkürzungsverzeichnis

CET1	Common Equity Tier 1 – hartes Kernkapital	IRB	Internal Rating Based – auf internen Beurteilungen basierender Ansatz
EAD	Exposure at Default – Forderungshöhe bei Ausfall	LGD	Loss Given Default – Verlustquote bei Ausfall
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde	PD	Probability of Default – Ausfallwahrscheinlichkeit
EZB	Europäische Zentralbank	SA	Standardansatz
ECL	Expected Credit Losses – erwartete Kreditverluste	SICR	Significant Increase in Credit Risk – signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos
BIP	Bruttoinlandsprodukt	SPPI	Solely Payment of Principle and Interest – ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen
FLI	Forward Looking Information – zukunftsorientierte Informationen	SSM	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Aufsichtsmechanismus)
FVOCI	Fair Value through Other Comprehensive Income – erfolgsneutrale Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis		
IAS	International Accounting Standard		
IFRS	International Financial Reporting Standard		

© Europäische Zentralbank, 2017

Postanschrift 60640 Frankfurt am Main, Deutschland
Telefon +49 69 1344 0
Internet www.bankingsupervision.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

Redaktionsschluss für die in diesem Bericht enthaltenen Daten war der 15. Juli 2017.

ISBN 978-92-899-3082-6 (pdf)
DOI 10.2866/758247 (pdf)
EU-Katalognr. QB-05-17-040-DE-N (pdf)